

49. Bocholt den 1. Mai 1810. (R. b. Materialwaaren-
Handel.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Um eines Theils dem unerlaubten und in so mancher Hinsicht schädlichen Verkaufe der Arzneimittel ausser den legalen Apotheken zu steuern, andern Theils den Handel mit denjenigen Waaren zu erleichtern, welche zwar in den Apotheken vorrätzig gehalten werden müssen, jedoch auch zu andern als medizinischen Zwecken gebraucht werden, und in Ansehung deren Zweifel obwalten könnten, ob sie zum ausschließlichen Verkauf der Apotheken gehören, hat man nöthig erachtet, sothane Waaren namentlich zu bezeichnen, und deshalb folgendes zu verordnen:

1) Unbedingt ist der Verkauf nachstehender Gegenstände ausser den Apotheken erlaubt, als: Mandlen, Lorbeer-Blätter und Beeren, Fenchel, Kümmel, Koriander- und Annis-Saamen, Wacholder-Beeren, alle Gattungen von Pfeffer, Gewürz-Nägelein, Muskatennüsse und Blüthe, Ingwer, Cardamom- und Cubelen-Körner, Saffran, Zimmt, Vanille, Cacao-Bohnen, Sago, Zitronen, Pomeranzen, Orange-Schaalen und Aepfel, alle Arten von Seife, Mandel-Nuß- und Mohn-Del, Pottasche, Soda, Salpeter, Hirschhorn, Wallrat, Senfmehl, Blausäure, Hausenblase, Copal-Senegal- und arabisches Gummi, Pech, elastisches Harz, Weihrauch, Mastix, Bernstein, Geigenharz, Terpentin und Terpentin-Del, Bergamott-Del, Jasmin-Del, Annis-Del, Lavendelgeist, Trippel, Umbra-Erde, Krapp, Waid, Indigo, Lackmus, Orlean, Curcuma, Brasilien- und Fernambock-Holz, Campeche- oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Gummilack, Binnstein, Schwefel.

2) Mit rohem Alaun, Bleiweiß, Bleiglätte, Bleizucker, Menning, Sperm, Zinnober, Quecksilber, Grünspan, blau- und grünen Vitriol, Vitriol-Del, Scheidewasser, Salmiak, Salpeter, Borax, Gummi-Guttö, weiß und rothen Bolus, Weinstein und wesentliches Weinsalz wird ausser den Apotheken der Handel nur unter der Bedingung erlaubt, daß

a) gedachte Artikel nur an bekannte Bürger oder Bauern, die solche zur Treibung ihrer Kunst, Handwerks

oder Gewerbs gebrauchen, keineswegs aber an unbekannte oder der Quacksalberei verdächtige Leute abgesetzt,

b) von den Verkäufern darüber ein besonderes Buch, worin Name und Wohnort des Käufers, wie auch die Quantität des Verkaufsten genau zu vermerken, stets gehalten,

c) von den Käufern über das durch sie Angekaufte, Empfangsscheine ausgestellt,

d) diese Empfangsscheine von den Verkäufern zu ihrem Handelsbuch gelegt, und mit demselben sorgfältig aufbewahrt werden.

3) Zur pünktlicheren Handhabung dieser Vorschriften sollen diejenigen, welche die Art. 2. benannten Handelsartikeln führen wollen, und ehe sie damit beginnen, davon die Anzeige dem Ortsrichter oder Magistrat zu thun, diese aber alsdann gehalten seyn, bei solchen Handelsleuten wenigstens einmal im Jahr unvermuthete Visitationen anzuordnen, und die Kontravenienten mit zehn Reichsthalern und nach Bewandniß der Umstände, schwererer Geldstrafe zu belegen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, auf die gewöhnliche Weise öffentlich bekannt gemacht, durch die Richter zur gehörigen Kenntniß der Unterpolizei-Behörden und des Publikums gebracht, von ihnen auf den Vollzug gewacht, wie auch von denen Sanitätsrätthen, und letztern daher besonders mitgetheilt werden.

Bemerk. Die Kanzelverkündung der obigen Verordnung ist zu Bocholt am 14. Juli 1810 geschehen.

50. Bocholt den 26. Juni 1810. (R. b. Hypothekenwesen im Ausland.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Nebst Bekanntmachung der im Großherzogthum Berg gesehenen Einführung des Codes Napoleon und der in diesem vorgesehenen neuen Ordnung des Hypothekenwesens, werden alle diesseitige Einwohner überhaupt, und ins Besondere, alle Vormünder und Curatoren, auch Vorsteher, Verwalter und Empfänger von öffentlichen Anstalten, welche auf Güter die im Großherzogthum Berg lie-

gen, privilegierte oder hypothekarische Forderungen haben, aufgefordert: die dort, zur Wahrung ihrer Rechte erforderlichen, vorschriftsmäßigen Einschreibungen bei dem Hypotheken-Bewahrer des Haupt-Ortes des Arrondissements, worin die beschwerten Güter liegen, zur rechten Zeit, und zwar vor dem 31. Juli d. J., zu bewirken.

51. Bocholt den 12. Juli 1810. (R. b. Kopf- und Extra-Steuer.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Unter Bezeichnung der in den Zeitumständen liegenden Ursachen der seitherigen erhöhten Steuerbeiträge, und nach Erörterung des obwaltenden Bedürfnisses zur fortwährend nöthigen Unterhaltung des Rheinbundes-Contingentes, zur Kostenbestreitung der neuen Grundsteuer-Regulirung und zur Deckung der übrigen auf dem Extra-Steuerfonds haftenden Landeslasten im zweiten Semester des laufenden Jahres, wird:

1) eine allgemeine Kopfsteuer und

2) eine extraordinäre Steuer, nach Maßgabe der (mehrfach modificirten) Verordnung vom 28. November 1803 (conf. Nr. 39 d. 2ten Abth. d. S.) ausgeschrieben.

Zugleich wird, nebst ausführlicher Vorschrift über die Umlageart und die Höhe der Beiträge dieser beiden Steuern, u. A. bestimmt:

a) daß die Kopfsteuer, im Betrage von 8 Ggr., von allen Unterthanen und Einwohnern, ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes und der Religion, erhoben werden soll, welche am Ende August d. J. bereits 17 Jahre alt sind und das 60ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in so fern sie nicht zu den gewöhnlichen monatlichen Schatzungen überhaupt, oder aber zu der Extra-Steuer $\frac{1}{3}$ Rthlr. und mehr beitragen, oder Ausländer ohne eigenen Haushalt, oder wirklich arm sind;

b) daß die Extra-Steuer nach speziell vorgeschriebenen, mehrfach abgeänderten Sätzen und in den herkömmlichen Quoten einfach, doppelt und resp. dreifach entrichtet werden muß;

c) daß anstatt der Kappensaatz-Laxe, die am 27. und 29. Juli v. J. (Nr. 42 d. S.) festgesetzten Fruchtpreise bei der Reduktion der Naturalerträge angewendet werden sollen, und

d) daß die Kopfsteuer in den nächsten vier Monaten in Quartalkraten, die Extra-Steuer aber am Ende August und medio October d. J. in zwei Hälften erhoben und deren Erträge sofort an den General-Schatzungs-Empfänger abgeliefert werden müssen.

52. Anholt den 4. Juni und Ahaus den 20. Juli 1810.
(R. b. Markentheilungen ic.)

Constantin, Fürst zu Salm-Salm ic. und
Moriz, Prinz zu Salm-Kyrburg ic.,

im Namen der fürstl. Salm-Kyrburg'schen Vormundschaft ic.

Wir haben zur mehrern Beförderung des Markentheilungs-Geschäfts, sowohl in Betreff der Stimmgerechtigkeit und Führung bei den deshalbigen Verhandlungen, als wegen der in Unserer Verordnung vom 14. August und 16. November 1809 (Nr. 44 d. S.) schon beabsichtigten schleunigen und unpartheiſchen Rechtspflege bei allen darüber vorkommenden Streitfragen, folgendes als Nachtrag zu gedachter Verordnung festzusetzen beschlossen, und verordnen hiermit:

1) Bei allen auf Theilung der Marken Bezug habenden Berathschlagungen und Beschlüssen sollen die Selbsthörigen oder Frei-Bauern, Siz und Stimme haben und führen; wo letztern aber frei siehet, einen oder zwei zu diesen Verhandlungen zu bevollmächtigen, und die Markengerichter sich verwenden mögen, zur Beförderung des Geschäfts, solche Bevollmächtigungen zu bewirken.

2) Die billige Observanz, daß die Stimme eines Gutsherrn von noch so vielen Markenberechtigten Gütern bei Marken-Konventionen nur für eine, wie auch, daß die Stimme des Gutsherrn eines schatzpflichtigen Halb-Erbes gleich viel als jene des Gutsherrn eines oder mehreren Voll-Erben gelte, wird als allgemeine Norm bestätigt.

3) Ueber die Fragen:

a) ob den Gutsherrn von Kotten ein Stimm-Recht einzuräumen,